Mittag-Ausgabe.



Neunundsiebzigster Jahrgang.

Nr. 317. Sonnabend, 6. Mai 1876.

(Erscheint täglich drei Mal.)

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an

Amtliches.

Berlin 5. Mai. Der Kaiser und König hat den Geh. Finanz-Rath und Reichsbank-Justitiarius Koch zum Geh. Ober-Finanzrath ernannt.

Dem Lehrer am Musik-Institut der Hof- und Domkirche, königl. Musik-Direktor Kotzolt zu Berlin, ist das Prädikat „Professor" beigelegt, am Gymnasium in Memel die Beförderung des ordentl. Lehrers Eduard Hübner zum Oberlehrer genehmigt worden.

Dem Kreisger.-Rath Kühne in Merseburg sind die Funktionen des Abth.-Dirigenten bei dem Kreisger. daselbst übertragen. Versetzt sind: der Kreisger.-Rath Liebscher in Tilsit an das Kreisger. in Bromberg, der Kreisger.-Rath Trüstedt in Charlottenburg, der Kreisger.-Rath Bartisius in Neidenburg, der Staatsanwatt Graf v. Pückler in Ratibor als Stadtger.-Räthe an das Stadtgericht in Berlin, der Stadt- und Kreisrichter Bouvier in Magdeburg, der Kreisrichter Munk in Birnbaum, der Kreisrichter Bielefeld in Calbe a. S., der Kreisrichter Weitzenmiller in Liebstadt, der Kreisrichter v. Leipziger in Baruth, der Kreisrichter Wehowski in Laehn, der Kreisrichter Krüger in Drossen, der Kreisrichter Funcke in Oranienburg, der Kreisrichter Müllner in Ragnit, der Friedensrichter Freiherr v. Bleul in Lebach und der Kreisrichter Kersten in Schwiebus als Stadtrichter an das Stadtger. in Berlin, der Kreisger.-Rath Allstaedt in Neustadt E.-W., der Kreisrichter Friese in Lindow, der Kreisrichter Knövenagel in Lychen und der Kreisrichter Nisch in Zossen an das Kreisger. in Berlin, der Kreisrichter Kaempffe in Hoyerswerda an das Kreisger. in Cottbus, der Kreisrichter Wiebecke in Pretzsch an das Kreisger. in Merseburg und der Kreisrichter Steubing in Barth an das Kreisger. in Dillenburg. Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Ger.-Ass. Caspar bei dem Kreisger. in Osterode i. Pr., der Ger.-Ass. Hahn bei dem Kreisger. in Küstrin, der Ger.-Ass. Klewitz und der Ger.-Ass. Moll bei dem Kreisger. in Berlin, mit der Funktion bei der Ger.-Deput. in Charlottenburg. Dem Kreisrichter v. Garnier in Cosel ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Der Ger.-Ass. Prahl ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisger. in Flensburg ernannt. Der Stadtrichter Beleites in Berlin ist gestorben.

Vom Landtage.

49. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 5. Mai. 10 Uhr. Am Ministertische Falk, Ministerialdirektor Förster, Geh. Rath Lucanus.

Das Haus setzt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen, weiter fort.

Die gestern zurückgestellten Artikel 3 und 10, betreffend die Vertheilung der Kreissynodalkosten auf die Einzelgemeinden und die der Staatsbehörde vorbehaltene Bestätigung des Repartitionsverfahrens werden ohne Diskussion angenommen.

Artikel 14 und Artikel 14a, die zusammen zur Diskussion gestellt werden, lauten:

Art. 14. Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.

Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes ist von dem Staatsministerium gegenzuzeichnen.

Für die Untervertheilung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen kommt Artikel 10 zur Anwendung. Die Untervertheilung in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erfolgt nach Maßgabe des § 135 der Kirchenordnung vom 5. März 1835. Wegen der Bestätigung der Matrikel für die Vertheilung auf die Kreissynoden finden Artikel 10, Absatz 2, und wegen der Vertheilung der Antheile der Kreissynoden auf die Gemeinden Artikel 3 Anwendung.

Artikel 14a. Die Gesammtsumme der auf Grund der Artikel 9 Nr. 3, und 13 Nr. 2 zu beschließenden Umlagen darf, — abgesehen von den Synodalkosten, — für provinzielle und landeskirchliche Zwecke vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Wie viel von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen durch die Provinzialsynoden und wie viel durch die Generalsynode ausgeschrieben werden kann, wird durch landeskirchliches Gesetz bestimmt.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Hierzu beantragt Abg. Richter (Sangerhausen):

Artikel 14a. Absatz 2 in folgender Fassung anzunehmen: „von den innerhalb dieser Grenzen zulässigen Umlagen können durch die Provinzialsynoden für provinzielle Zwecke drei, durch die Generalsynode für landeskirchliche Zwecke ein Prozent ausgeschrieben werden."

Abg. Richter (Sangerhausen): Der Artikel 14a soll der evangelischen Kirche ein Recht gewähren, welches dieselbe seit ihrem Bestehen noch nicht besessen hat, nämlich das Recht, im Namen der Gesammt- oder Provinzialkirche die einzelnen Gemeindeglieder zu besteuern. In der Weise, wie nach diesem Artikel dies Privilegium ausgeübt werden soll, kann ich nicht sagen, daß ich großen Gefallen daran habe. Von den Kosten für die Zwecke, welche die evangelische Kirche als Gesammtkirche zu erfüllen hat, und für welche Geldbewilligungen zu leisten sind, scheiden hier zunächst die beiden hauptsächlichsten aus: das sind die Kosten für die Bildung der Kirchendiener und für das Kirchenregiment. Für diese beiden großen und allgemeinen Zwecke trägt die Kosten der Staat. Hierfür bedarf es also des Steuererhebungsrechtes der Synoden nicht. Nun giebt es allerdings wichtige andere Aufgaben, deren Lösung einer Reform dringend bedürftig ist, so z. B. in erster Linie das Pensionswesen der Geistlichen, das Wittwenkassenwesen 2c. Die Regelung dieser Institutionen kann aber zweckmäßig auf keine andere Weise geschehen, als durch ein Landesgesetz. Ich gestehe offen, daß ich persönlich der Generalsynode am liebsten gar kein Besteuerungsrecht zuweisen möchte, da ihre gegenwärtige Zusammensetzung, nach welcher namentlich in den westlichen Provinzen der größte Theil der Mitglieder Kirchenbeamte sind, mir für eine gerechte und zweckmäßige Ausübung des Besteuerungsrechtes keine Garantie bietet. Da ich aber für meine Ansicht die Unterstützung meiner Freunde nicht fand, so habe ich mich zu dem Zugeständnisse entschlossen, das mein Antrag enthält, nämlich ein Prozent den Generalsynoden und drei Prozent den Provinzialsynoden zu bewilligen. Es darf nicht übersehen werden, daß die Generalsynode ohnedies das bedeutsame Recht hat, alle Kirchenkassen bis zu einer Höhe von 10 Prozent und ebenso die Pfründen bis zu 10 Prozent zu besteuern, so daß das von mir vorgeschlagene 1 Prozent der Besteuerung vollkommen ausreichend erscheint, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Ueberweisung der übrigen 3 Prozent an die Provinzialsynode ist deshalb geboten, weil sie viel besser im Stande ist, als die Generalsynode, die Bedürfnisse, denen sie viel näher steht, zu übersehen, und weil die General-Synode nur alle 6 Jahre zusammentritt, während welcher Zeit die Bedürfnisse der Provinzen vielfach wechseln können. Ich bitte das Haus dringend, meinem Antrage beizutreten.

Abg. v. Benda: Ich habe allerdings in der Kommission einen dem Amendement Richter analogen Antrag gestellt und dort vertheidigt. Ich bin auch heute noch der Ansicht, daß man die Provinzial-Synode, der bereits durch § 9 ein Besteuerungsrecht zugebilligt wird, in Bezug auf ihr Steuererhebungsrecht von den Beschlüssen der Generalsynode unabhängig macht, da ja sonst die letztere als höhere Instanz dieses Steuererhebungsrecht bis auf ein Minimum herabzudrücken in Stande wäre. Ich habe diese Meinung um so mehr vertreten müssen, als in den Provinzen eine große Menge kirchlicher Institute mit anerkannter Wirksamkeit bereits besteht, und ich nicht wünsche, daß diese verkümmert werden. Ich habe mich aber trotzdem entschlossen, heute auf meinen in der Kommission gestellten Antrag nicht mehr zu bestehen und gegen die Beschlüsse der Kommission weiter keine Opposition zu machen, indem ich zu der Einsicht der Generalsynode das Vertrauen habe, daß sie für die provinziellen Zwecke die erforderlichen Mittel ihrerseits gewähren werde.

Abg. Techow: Ich fasse das Wesen der neuen Synodalordnung als die Einführung der Selbstverwaltung auf kirchlichem Gebiet auf, nachdem wir sie auf staatlichem Gebiet überall etablirt haben. Daß zur Selbstverwaltung auch das Recht gehören muß, die nöthigen Geldmittel sich zu verschaffen, liegt auf der Hand. Sie müssen daher auch den Provinzen und der Provinzialsynode die Möglichkeit gewähren, selbst festzustellen, in welcher Weise die Mittel erhoben und vertheilt werden sollen. Wenn Sie dies Recht nur der Generalsynode gewähren wollen, so werfen Sie, da ihre Mitglieder ja aus Delegirten der Provinzen bestehen, einen Zankapfel in die Generalsynode hinein und erregen einen bellum omnium contra omnes, wie er stets eintreten muß, wenn eine Zentralstelle, die aus Vertretern bestimmter Lokalinteressen besteht, über einzelne dieser Interessen entscheiden soll. Diese Schwierigkeiten können Sie nur vermeiden, wenn Sie den Antrag Richter annehmen.

Abg. Wehrenpfennig: Von einem Kriege Aller gegen Alle könnte nur die Rede sein, wenn die Generalsynode das Recht erhielte, den einzelnen Provinzen verschiedenartige Beiträge zu geben, der einen soviel, der anderen soviel. Davon aber ist gar nicht die Rede, sondern nur davon, daß die Generalsynode, d. h. die Delegirten der Provinzen, über die Ausführung der verschiedenen kirchlichen Zwecke und Aufgaben entscheiden sollen Was die Pension der Geistlichen und die Wittwenkassen betrifft, so bin ich keineswegs der Ansicht, daß diese wichtigen Zwecke noch weiter durch den Staatshaushaltsetat erfüllt werden, sondern ich meine, indem wir der Kirche in diesem Gesetz die Selbstverwaltung und das Steuererhebungsrecht gewähren, hat dieselbe auch die Verpflichtung zu übernehmen, für alle diese kostspieligen kirchlichen Zwecke ihrerseits zu sorgen. Wir müssen bedenken, daß die 4 Prozent der Klassensteuer, welche wir der Generalsynode zuertheilen, eine jährliche Steuerauflage von einer halben Million Thaler für die evangelische Bevölkerung bildet. Freilich, wenn wir der Generalsynode, wie die Abgg. Richter und Techow nicht einmal soviel Einsicht zutrauen, daß sie die Bedürfnisse der Provinzen zu übersehen und abzuschätzen vermag, so müßten wir konsequenter Weise gegen das ganze Gesetz stimmen.

Ministerialdirektor Dr. Förster: Die Regierung kann das Haus nur dringend bitten, den Antrag Richter abzulehnen. Die Regierung hat nach sorgfältiger Prüfung der Frage, ob das Steuerrecht, welches auf einen bestimmten Prozentsatz limitirt werden soll, auf die beiden Synodalstufen zu vertheilen sei, oder ob man dasselbe der Autonomie der kirchlichen Gesetzgebung allein zu überlassen habe, sich für die letztere Alternative entscheiden müssen. Es würde im entgegengesetzten Falle alle Kontrolle für den Maßstab fehlen, nach welchem die Steuer zu vertheilen sei; und zwar liegt dies Fehlen der Kontrolle in der Natur der Sache, weil die Regelung der durch die Steuern zu deckenden Bedürfnisse eine Sache der Zukunft ist. Die Befürchtung, daß ein Krieg Aller gegen Alle eintreten würde, ist in der That nicht begründet, im Gegentheil kann man mit mehr Recht behaupten, daß bei der gemeinsamen Berathung über die provinziellen Bedürfnisse innerhalb der Generalsynode ein Ausgleich und eine Versöhnung der entgegenstehenden Interessen weit leichter erfolgen würde als innerhalb der einzelnen Provinzialsynoden.

Abg. Schmidt (Sagan): Auch ich muß mich entschieden gegen den zweiten Absatz des Artikels 14a. erklären, welcher der Generalsynode überläßt, von dem Maximalbetrage von 4 Prozent die Vertheilung zwischen ihren Bedürfnissen und denen der Provinzialsynoden zu bewirken. Wenn die in dem Antrage Richter aufgestellte Höhe von 1 Prozent nicht für die Landeskirche genügen sollte, so bin ich gern bereit, einen größeren Prozentsatz zu bewilligen; darüber können wir uns ja später verständigen, aber ich möchte bitten, wenigstens das Prinzip, welches dem Antrage Richter und Techow zu Grunde liegt, zu akzeptiren. Der Grundsatz, welcher in dem Artikel 14 aufgestellt ist, das freie Besteuerungsrecht für die Provinzialsynoden, wird durch den zweiten Absatz des Artikels 14a nach den Kommissionsbeschlüssen völlig illusorisch. Hiernach wird der Generalsynode absolute Freiheit gegeben, und sie wird gewiß von derselben in ausgedehntem Maße Gebrauch machen; sie wird natürlich wegen des Odiums nicht für ihre eigenen Bedürfnisse eine Mehrbewilligung vom Landtage fordern, aber sie wird innerhalb der zulässigen Grenzen soviel nehmen, daß ihre Bedürfnisse gedeckt sind und dadurch die Provinzialsynoden nöthigen, sich wegen ihrer Geldbedürfnisse an den Landtag zu wenden, wo wir das Vergnügen haben werden, alljährlich einen bestimmten Posten hierfür zu gewähren. Dazu kommt noch der schlimme Umstand, daß die Generalsynode in der Regel nur alle 6 Jahre zusammentritt; da man aber unmöglich die erforderliche Summe für diesen Zeitraum genau übersehen kann, so werden alljährlich extraordinäre Sitzungen abgehalten werden müssen, gegen die sich doch früher der Abg. Wehrenpfennig so lebhaft ausgesprochen hat, indem er u. A. in dem Januarheft der Preußischen Jahrbücher erklärt: Gestehen wir es nur ehrlich, das Beste, was uns an der Synodalordnung gefällt, ist, daß die Generalsynode nur alle 6 Jahre zusammentritt. (Heiterkeit.) Sollte nun gar noch in der Generalsynode eine orthodoxe Majorität die Oberhand gewinnen, so würde geradezu aus dieser Bestimmung ein bellum omnium contra omnes entstehen. Nun sagt man uns, daß das Staatsministerium eine genügende Garantie hiergegen biete und schon seine Pflicht thun werde. Ja, das erwarte ich von dem gegenwärtigen, aber man kann doch nicht wissen, ob ein späteres ebenso denken wird, und außerdem kann man doch unmöglich von vornherein dem Ministerium zumuthen, fortwährende Amendirungen der Generalsynodalbeschlüsse vorzunehmen, oder, da es dies nicht kann, dieselben zurückzuweisen; es würde hierdurch eine endlose Schreiberei und Geschäftsbelastung eintreten. Auch die praktischen Bedenken sind schon von dem Abg. Techow hervorgehoben worden; die Provinzialsynoden wissen am besten, wo ihnen der Schuh drückt; von der Generalsynode ist jedoch nicht zu erwarten, daß sie auf Alle die gebührende Rücksicht nimmt und außerdem ist zu befürchten, daß je nach der Strömung eine Bevorzugung der lutherischen oder reformirten Richtung und ihrer Bedürfnisse eintreten könnte. Nun hat man gesagt, daß die Generalsynode die Einheit repräsentire, und daß man diese stärken müsse. Ja wenn man von Anfang an den Provinzialsynoden so wenig Zutrauen schenkt, so hätte man sie überhaupt gar nicht schaffen sollen; nach meiner Ueberzeugung hat die Generalsynode einen ganz anderen Zweck, sie soll der Sammelpunkt der hervorragendsten Elemente der Provinzialsynoden sein, aber nicht eine straffe Zentralisation und Bevormundung der Provinzialsynoden, ohne deren Freiheit eine lebensfähige Organisation gebildet werden kann.

Abg. Miquel: Ich kann nur den Antrag des Kollegen Richter empfehlen. Der Regierungskommissar hat uns etwas graulich zu machen versucht, indem er auf ein mögliches Auseinanderfallen der Landeskirche hingewiesen hat. Als seiner Zeit die Dezentralisation in Bezug auf die Provinzen und Kreise eingeführt wurde, sprach man die Furcht aus, daß dadurch die ganze Monarchie auseinanderfallen würde; diese Furcht hat sich nicht bewahrheitet, und sie wird auch auf kirchlichem Gebiete verschwinden. Ich denke doch auch, daß die Abgg. Richter und Techow nicht dafür bekannt sind, als ob sie sich bestrebten, die Landeskirche auseinanderzureißen. Wir haben es hier nicht mit einer Provinzialkirche und deren Stärkung zu thun; es handelt sich hier lediglich um die kirchliche Verwaltung, die die Einheit der Landeskirche und ihre eventuelle Auflösung gar nicht berührt. Der Abg. Wehrenpfennig hat sich über eine zu große Bevormundung der Kirche beklagt, aber tritt uns hier nicht eine direkte Bevormundung der Provinzialsynoden durch die Generalsynoden entgegen? Der Regierungs-Kommissar hat sich die praktische Ausführung so gedacht, daß die Aufstellung des Budgets jährlich geschehen würde, wobei dann die Generalsynode erklärt: Diesen Prozentsatz reservire ich für mich und der Rest bleibt für die Provinzialsynoden. Nun muß man doch aber bedenken, daß die wesentlichsten Institute durch die Provinzialsynoden geordnet werden; wenn man aber diese von der zwingenden Beschränkung der Gereralsynode abhängen läßt, so setzt man sich in direkten Widerspruch mit dem Grundsatz der Generalsynodalordnung selbst. Wenn man den Provinzialsynoden die selbstständige Verwaltung ihrer Institute zugesteht, die Bewilligna der Gelder aber der Generalsynode, so giebt man dieser damit auch die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Bedürfnisse dieser Institute. An eine solche Centralisation ist überhaupt niemals gedacht worden; zentralisiren Sie das Gebiet der Verwaltung, so wird die Generalsynode zu einem Konzil, welches die Kirche völlig in Frage stellen wird. Von zwei Dingen ist nur eins möglich: entweder läßt man die Generalsynode direkt aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen, und das würde zur Gefährdung der Gemeindefreiheit geführt haben, oder man muß stufenweise aufbauen bestimmte Verwaltungsgebiete abgrenzen und die Generalsynode aus den Provinzialsynoden hervorgehen lassen. Dies letztere ist geschehen; wenn sie aber jetzt den Artikel 14a nach den Vorschlägen der Kommission durchführen, so zerstören Sie damit wiederum die Vortheile des letzteren Systems. Es ist ja allerdings richtig, daß die in dem Antrage Richter gewählten Prozentsätze ziemlich willkürlich herausgegriffen sind, aber das ist ja auch bei der Kommissionsvorlage der Fall, und es läßt sich hier auch gar nicht a priori ein sicheres Maß aufstellen, nicht einmal von der Generalsynode selbst; das muß erst die Erfahrung lehren. Fehler werden immer vorkommen, aber wir werden jedenfalls den Bedürfnissen eher gerecht werden können, weil wir der Sache objektiv gegenüberstehen. Vor allem haben wir in unserem Antrage die Entscheidung durch das Gesetz, und nicht durch die schwankende Majorität einer Generalsynode.

Kultusminister Dr. Falk: Es scheint mir, als ob von beiden Seiten die Frage in eine etwas lebhaftere Farbe gekleidet wird, als sie wirklich verträgt. Es ist neben einem grundsätzlichen Gesichtspunkt allerdings ein praktischer, der mir Bedenken eingiebt gegen das positive Amendement der Abgg. Richter und Dr. Techow; beide haben schon in der heutigen Debatte ihren Ausdruck gefunden. Ich glaube allerdings, daß wir bei der Ziehung der Grenzen, in welchen der Staat sich gegenüber der in gewissen Richtungen von ihm zu befreienden Kirche zu bewegen hat, so vorsichtig als möglich sein müssen, und daß man nicht weiter gehen sollte, als es durch das staatliche Interesse geboten ist. Es scheint mir freilich, als habe der Abg. Miquel gemeint, ein Staatsinteresse darin zu finden, daß die Provinzialsynoden nicht von der Generalsynode vergewaltigt werden; und in der Allgemeinheit des Gedankens kann ich ihm ja beistimmen. Wird denn nun aber wirklich eine Beschränkung der Provinzialsynoden eintreten, wenn die Kommissionsvorlage in diesem Punkte angenommen wird? Es handelt sich hier einfach um eine Theilung der Beitragssumme, und aus diesem Budgetrecht der Generalsynode folgert man sofort die Befürchtung einer Unselbstständigkeit der Provinzialsynoden! Ja, wenn ein anderer Wahlmodus aufgestellt wäre, so würde ich dem Abg. Miquel zustimmen können; wenn ich mir aber vorstelle, daß die Generalsynode aus den Provinzialsynoden hervorgeht und daß die aus Gliedern zusammengesetzt ist, die sich über die ganzen Provinzen vertheilen, so scheint es mir doch sehr unwahrscheinlich, daß die Generalsynode sich plötzlich gegen die Provinzialsynoden wenden werde. Ich glaube also, daß man hier aus einer zu weit gehenden Neigung für die Provinzialsynoden das Kind mit dem Bade ausschüttet. Ich bin weit davon entfernt, daß die Provinzialzwecke unter denen der Landeskirche leiden sollen; es bleibt da eben übrig, einen angemessenen Ausgleich zu finden, und das wird nach meiner Meinung am besten erzielt durch eine Synode, wie sie nach der Generalsynodalordnung zusammengesetzt ist. Aber es ist ja zweifellos, daß man nicht in diesem Augenblick sagen kann, welche Zwecke in nächster Zeit zu verfolgen sind. Denn das werden sie mir doch zugeben, daß mit den vier Prozent nicht allen Bedürfnissen der Kirche auf einmal genügt werden kann; das kann erst im Laufe der Jahre geschehen, und es kann daher nicht vorweg entschieden werden, welche Summen den Provinzialsynoden und welche der Generalsynode zu überweisen sind. Nun wird es allerdings immer einen Beitragssatz geben, der absolut nothwendig ist, und unter den herunter man weder in Betreff der Provinzialsynoden noch in Betreff der Generalsynode ge-

hen kann, aber jedenfalls werden im Laufe der Jahre die einzelnen Bedürfnisse schwanken, und sie können deshalb nicht von vornherein in feststehenden Bruchtheilen fixirt werden. Könnte man ein Amendement aufstellen, welches die Schwankungen der Bedürfnisse berücksichtigt, so würde ich demselben gern zustimmen. Nach allem diesen bitte ich, bei der Wahl zwischen den Beschlüssen der Kommission und dem Amendement Richter für die ersteren zu stimmen.

Nachdem der Referent Abg. Gneist auch seinerseits den Antrag Richter bekämpft hat, indem er die Besorgnisse vor einer zu weit gehenden Zentralisation, die dem Geiste der evangelischen Kirche durchaus fremd sei, als völlig unbegründet zurückgewiesen, wird unter Ablehnung des Amendements Art. 14 unverändert angenommen; ebenso Art. 14a mit Ausnahme des von der Debatte ausgeschlossen gewesenen letzten Absatzes.

Es werden nunmehr zur Berathung gestellt:

Art. 8: In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden:

1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen;

2) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar a. behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren, soweit die Kirchenkassen der Gemeinden den Ausfall nicht decken können, b. zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse. Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck drei Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung durch Staatsgesetz. Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3 Absatz 3, 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung. Die Aufnahme von Anleihen ist untersagt.

3) Eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu errichten. Zur Uebertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Art. 8a.: In anderen Ortschaften können die in der vorstehenden Bestimmung bezeichneten Zwecke auf den übereinstimmenden Antrag der Vertretung aller oder mehrerer Parochien derselben Ortschaft im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten erklärt werden, und der letzte Absatz des Art. 14a.: Auf die Stadtsynode Berlin dürfen keine provinziellen Umlagen ausgeschrieben werden.

Es beantragen

Abg. Techow: in Art. 8, Nr. 2a. die Worte „soweit die Kirchenkassen der Gemeinden den Ausfall nicht decken können“ zu streichen.

2) Die Abg. Virchow und Klotz: in Art. 8, Nr. 2 statt „drei Prozent“ zu sagen „zwei Prozent“.

3) Abg. Wehrenpfennig: in Art. 8a. statt „in der vorstehenden Bestimmung“ zu sagen „in Art. 8“.

4) Abg. Techow: den letzten Absatz des Artikels 14a in folgender Fassung anzunehmen: Auf die Kreissynoden der Stadt Berlin dürfen Umlagen zu provinziellen Zwecken nicht ausgeschrieben werden, bis die Errichtung einer besonderen Provinzialsynode Berlin erfolgt sein wird.

Abg. Techow befürwortet die Annahme seiner beiden Amendements, die einer Doppelbesteuerung vorbeugen sollen.

Abg. Wehrenpfennig würde es nicht bedenklich finden, das erste Amendement Techow anzunehmen, da aus den Worten „decken können“ geschlossen werden könnte, daß den Kirchenkassen neue Verpflichtungen aufgelegt werden sollten. Man könnte auch in Anbetracht der Höhe der sonstigen Kirchensteuern geneigt sein, dem zweiten Amendement Techow zuzustimmen, allein so lange Berlin keine kirchliche Provinz bilde, so lange es auf der brandenburger Synode Rechte ausübe, müsse es auch die Lasten mittragen.

Abgeordneter v. Cuny findet gleichfalls in dem zweiten Amendement Techow ein ganz ungerechtfertigtes Privilegium für Berlin. Die nothwendige Konsequenz einer solchen Exemtion sei, daß auch anderen Gemeinden, die sich vereinigten, das Recht der Exemtion von dem Synodalverband ihrer Provinz und von den Provinziallasten gewährt werden müßte.

Abg. Miquel: Der Gedanke, der von dem Abg. Techow zur Streichung empfohlenen Worte ist der gewesen: man hat die gleiche Ausschreibung von Steuern für den ganzen Bezirk Berlin gewollt, aber zugleich denjenigen Gemeinden, die den auf sie entfallenden Antheil aus Parochialmitteln ohne Umlagen zu decken im Stande sind, die Freiheit gewähren, von der Erhebung von Umlagen Abstand zu nehmen. Das ist aber in den Worten des Antrages nicht ausgedrückt. Eine Beschränkung des Besteuerungsrechts der Provinzialsynoden über die von der Kommission vorgeschlagene Grenze hinaus, halte ich für um so weniger zulässig, als man das Besteuerungsrecht der Gemeinden nicht beschränkt hat; aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen auch die Ablehnung des Antrages Virchow-Klotz.

Ministerialdirektor Dr. Förster schließt sich hinsichtlich des letzten Absatzes des Art. 14a. den Ausführungen der Gegner desselben an und theilt mit, daß in Berlin das Verhältniß der Stolgebühren der Art sei, daß nicht die Geistlichen selbst die Stolgebühren empfangen, sondern daß die letzteren als durchlaufender Posten in die Kirchenkasse fließen. Wenn also die von dem Abg. Techow zur Streichung empfohlenen Worte stehen bleiben, so heiße dies nichts anderes, als den Geistlichen für den Ausfall an Stolgebühren auf die Kirchenkasse anweisen, was wohl nicht ausführbar sei. Schließlich bittet Redner die Worte in Art. 8 „die Aufnahme von Anleihen ist untersagt“ als überflüssig und juristisch sinnlos zu streichen.

Abg. Klotz: Abgesehen von dem Besteuerungsrecht der einzelnen Gemeinden sei zur Ablösung der Stolgebühren in Berlin die Summe von 342,380 Mk. nöthig, also 4 Proz. der Gesammtsteuerveranlagung Berlins zu 8 Millionen Mk. Einkommensteuer. Die Genehmigung der Staatsregierung zur Ausschreibung von Umlagen zu Unterstützungszwecken sei also nach seinem Amendement bei der Summe von 160,000 Mk., nach den Kommissionsbeschlüssen bei 240,000 Mk. nöthig. Bei der so hoch angespannten Steuerkraft Berlins bittet Redner, sein Amendement anzunehmen.

Abg. Techow tritt den Ausführungen der Abgg. Wehrenpfennig und v. Cuny entgegen, daß sein erstes Amendement eine Privilegirung Berlins bezwecke. In Berlin handle es sich um 4 Synoden, nicht um einzelne Gemeinden und seien deshalb die von dem Abg. v. Cuny gezogenen Konsequenzen unrichtig.

Abg. Nasse beantragt in Art. 8 die Worte „die Aufnahme von Anleihen ist untersagt“ zu streichen.

Abg. Dr. Virchow leugnet entschieden das in den Motiven zu Art. 8 ausgesprochene Bedürfniß der Erbauung neuer Kirchen. Wer die berliner Kirchen des Sonntags besuche, finde, daß dieselben mit Ausnahme etwa der Matthäikirche recht viele leere Plätze finden. Man dürfe nicht dazu Kirchensteuern ausschreiben, damit der Beobachter auf dem Kreuzberg recht viele protestantische Thürme sehe. Der Bau der Fürstengruft lasse es als möglich erscheinen, daß die Regierung auch den Dombau zu vollenden im Sinne habe und, da die Landesvertretung dazu in der nächsten Zeit jedenfalls keine Mittel gewähren werde, sich geneigt zeigen könnte, ihre Genehmigung zur Ausschreibung von kirchlichen Umlagen über 3 Prozent der Personalsteuern hinaus zu geben. Man würde dadurch allerdings den Wünschen derer willfahren, die in Berlin ein Babylon sehen.

Ministerialdirektor Dr. Förster stellt in Abrede, daß bei Bearbeitung des Art. 8 der Gedanke an einen künftigen Dombau obgewaltet habe, oder daß der Bearbeiter des Entwurfs sich vorher auf den Kreuzberg gestellt habe. Es sei auf die ausdrücklichen Wünsche der Gemeindevertretungen, nicht derer, die in Berlin ein Babylon sehen, Rücksicht genommen worden.

Ref. Dr. Gneist befürwortet die Annahme des ersten Amendements Techow und des Amendements Wehrenpfennig.

Der Art. 8 wird hierauf unter Annahme des ersten Amendements Techow, dagegen unter Ablehnung aller übrigen Amendements (desjenigen des Abg. Nasse mit 119 gegen 102 Stimmen) angenommen. Ebenso wird Art. 8a mit dem Antrage des Abg. Wehrenpfennig angenommen, dagegen der letzte Satz des Art. 14a sowohl in der Fassung Techow als in der Fassung der Kommission abgelehnt.

Die Artikel 15 bis 18 werden ohne Debatte angenommen.

Artikel 19 lautet: Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über. Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt königlicher Verordnung vorbehalten. Veränderungen in der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

Abgeordneter Witte: Der Regierungskommissar glaubte, daß § 164 II. 11 A. L. R. durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 nicht aufgehoben sei, mithin auch die Befugniß der Regierung, die Gemeinden eventuell durch Administrativexekution anzuhalten für ihren Geistlichen zu sorgen, bis jetzt noch fortbestehe. Ich will nicht entscheiden, ob das richtig ist, aber ich möchte nicht, daß dieses Recht künftig auch auf die Konsistorien übergehe. Ich verlange deshalb eine Erklärung der königlichen Staatsregierung, ob noch nach Erlaß dieses Gesetzes überhaupt irgend eine Behörde für befugt erachtet werde, eine Gemeinde wider ihren Willen zur Erhöhung der Dotation ihres Pfarrers zu zwingen und wenn sie dieser Meinung ist, auf welchem Wege und durch welche Organe solche Bestimmungen zu erlassen seien.

Ministerialdirektor Dr. Förster: Die Einrichtung der Administrativexekution ist ein staatlicher Verwaltungsakt. Die Befugniß dazu erlischt mit dem Uebergang der Verwaltung auf die Konsistorien und die Regierung wird, so lange sie noch diese Angelegenheiten besorgt, von einer solchen Exekution Abstand nehmen. Später müßte das die Gemeindebelastung sanktionirende Staatsgesetz normiren, in welcher Weise das Kirchengesetz den Gemeinden gegenüber in Vollzug zu setzen sei.

Abg. v. Benda konstatirt, daß die Kommission bereits diese Frage diskutirt, aber die Erklärungen der Regierung für ausreichend erachtet habe. — Art. 19 wird darauf in der Fassung der Kommission angenommen.

Hinter Art. 19 beantragen die Abgg. Virchow und Klotz folgenden Art. 19a. einzufügen:

1) Scheidet eine erhebliche Anzahl der Glieder einer Kirchengemeinde aus der evangelischen Landeskirche aus und vereinigt sich zu einer Religionsgesellschaft, ohne den Bekenntnißstand zu ändern, so wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet. 2) Der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objekten verfügt werden. Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. Bildet die ausgeschiedene Religionsgesellschaft die Mehrheit der Gemeindeglieder, so steht derselben der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. 3) Scheidet der Geistliche mit der Mehrheit der Gemeinde aus der evangelischen Landeskirche aus, so bleibt derselbe im Besitze des mit der Pfarrstelle verbundenen Gehalts und der sonstigen Einkünfte und Bezüge der Stelle. Bei Erledigung der Stelle verbleibt dieselbe der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft. Die Religionsgesellschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dringliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. 4) An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt. 5) Die Mitglieder der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofes und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen, nach den vorstehenden Bestimmungen zusteht. 6) Ueber die Art und den Umfang der der ausgeschiedenen Religionsgesellschaft einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident. Gegen die Entscheidung desselben findet Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Abg. Klotz (Berlin): Der vorliegende Antrag ist von uns bereits in der Kommission eingebracht und von der Staatsregierung auf das Entschiedenste zurückgewiesen worden, hauptsächlich wegen seines angeblich provokatorischen Charakters. Den letzteren bestreite ich. Der Zweck des Antrages ist gerade, die evang. Kirche in Kraft zu erhalten. Er verdankt auch nicht den Agitationen der Bezirksvereine seine Entstehung, sondern gerade Dienern der evangelichen Kirche, die Abgg. und Prediger Müller und Schumann haben den Anstoß dazu gegeben. Nach meiner Ueberzeugung führt die Entwicklung der evangelischen Kirche dahin, für die in ihr geeinten Glieder einen Bekenntnißstand festzustellen. Wir halten es für nothwendig, daß das Prinzip der freien Forschung für den Inhalt dieses Bekenntnißstandes maßgebend sei. § 1 der Generalsynodalordnung bestimmt nun, daß durch diese Ordnung weder der Bekenntnißstand noch die Union berührt werde. Ich habe aber vergeblich in der Kommission gesucht, ein Verständniß für diese Bestimmung zu gewinnen, ich bin auf die Generalsynode verwiesen. Dem Wortlaute nach würde ich unter dem Bekenntnißstande die Bekenntnisse der Lutherischen und Reformirten als die durch den Staat garantirten verstehen. Dazu träte die „Union“. Sie ist zur äußerlichen Gleichstellung der beiden Bekenntnisse eingeführt worden; von einem unionistischen Bekenntnisse kann man nicht sprechen, eine Einigung zu einem solchen hat die Union bisher nicht erreicht. Es ist die Frage, ob die Generalsynode sich damit befassen wird. Ich vermuthe, sie wird es. Schon bei ihrer Berufung wurde ihr zur Pflicht gemacht, für diese Session sich dogmatischer Berathungen zu enthalten. Sie wird für die Zukunft diese Pflicht nicht haben. Sie finden ferner sowohl in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, als auch in der Generalsynodalordnung die Bestimmung, daß bei Pfarrbesetzungen über Einwendungen wegen der Lehre des Designirten in erster Instanz das Konsistorium und der Vorstand der Provinzialsynode, in zweiter Instanz der evangelische Oberkirchenrath zusammen mit dem Vorstande der Generalsynode entscheidet. Darin liegt die Begründung der Kompetenz der Generalsynode, Sätze festzustellen, die von der Kirche anerkannt werden müssen, die kirchliche Lehrfreiheit zu regeln, die Grenzen des evangelischen Glaubens zu normiren, auf die Ordination der evangelischen Geistlichen einzuwirken, daß aber die Synoden verpflichtet seien, den Grundsatz der evangelischen Kirche, die Freiheit der evangelischen Forschung zu wahren, die Wahrheiten anzuerkennen, die auf wissenschaftlichem Wege gefunden sind, dafür enthalten die Synodalordnungen Nichts. Denken Sie sich nun, daß unsere jungen Theologen unter der Leitung eines Lehrers studirt haben, der die freie Forschung anerkennt, daß sie dann gezwungen sein sollen, an der evangelischen Kirche, als Kirchenlehrer festzuhalten, was ihnen auf wissenschaftlichem Wege als unhaltbar, als unvereinbar mit den Lehren der heil. Schrift dargethan ist, — ist das nicht gegen die Grundlage der evangelischen Kirche? Was soll das Entscheidende sein? das Bekenntniß der Reformatoren, von dem sie selbst angenommen haben, er solle nicht entscheiden? oder dasjenige, was die freie Forschung als Religionswahrheit festgestellt hat? — Dann fehlt in der Synodalordnung die Entscheidung: Wer steht innerhalb der evangelichen Landeskirche? Nun lassen Sie einen Geistlichen, der Jahre lang mit seiner Gemeinde lebte, zu der Ueberzeugung kommen, daß seine bisherige Ansicht unrichtig sei, lassen Sie ihn zu Sätzen kommen, die dem positiven Bekenntnisse der Kirche widersprechen, er wird wegen Irrlehre abgesetzt; seine Gemeinde schließt sich ihm an und will mit ihm austreten — liegt nicht die Gefahr vor, daß wir früher oder später in die Nothwendigkeit gedrängt werden, dieser Frage gegenüber zu stehen? Vor wenigen Jahren hat ein derartiger Fall sich zugetragen. Wäre die damalige Entscheidung nicht auch nach der Synodalordnung möglich? Das wollen wir verhüten; von einer Provokation ist nicht die Rede. Unser Antrag will die Kirche vorsichtig machen, daß sie nicht Leute, die lange, ernstlich bestrebt sind, die evangelische Wahrheit zu erkennen, herausweise aus ihrer Kirche; er will sie zur Milde gegen Andersgläubige führen. Dann haben wir die Pflicht einer gewissen paritätischen Behandlung unserer Dissidenten. Ich gebe zu, daß die Verhältnisse nicht völlig gleich sind, aber wir haben in dem Altkatholikengesetze den in der Kirche verbleibenden Gliedern eine Berechtigung der Theilnahme an dem Gemeindevermögen zuerkannt. Im Interesse der Parität beider Konfessionen, im Interesse der Einigung und des Bestandes der evangelischen Kirche, die durch Toleranz gegen die freie Forschung am besten erhalten bleibt, bitte ich Sie deshalb, unseren Antrag anzunehmen, der nothwendig ist für die, die um ihrer Ueberzeugung Willen austreten zu müssen glauben.

Kultusminister Dr. Falk: Ich muß in Betreff des Antrages Klotz-Virchow dem Endresultate beitreten, zu welchem der Regierungskommissar in der Kommission gekommen ist, Sie bitten, diese Anträge abzulehnen. Ich glaube gern, daß die Antragsteller nicht die Absicht hatten, einen provokatorischen Antrag zu stellen, ich habe aber die Ueberzeugung, daß es zu einem provokatorischen werden wird, und das ist für mich entscheidend. Schon bei der Verhandlung über das Gesetz vom 14. Mai 1873 wurde der Gedanke angeregt, man solle ein Gesetz, betreffend den Massenaustritt aus der Kirche schaffen. Wenn der Abgeordnete Klotz den abwesenden Abgeordneten Schumann als den eigentlichen Urheber des Antrages bezeichnet, so muß ich doch konstatiren, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem früheren Antrage Schumann und dem jetzigen Antrage Klotz der ist, daß letzterer eine Bestimmung über den Massenaustritt aus der Kirche jetzt für opportun hält, während ersterer der praktischen Entwickelung der Dinge Raum lassen wollte. Man hat gesagt, die Frage des Bekenntnißstandes sei von der Synodalordnung nicht fern gehalten, es könne mit der Zeit von den Synoden ein Gewissensdruck ausgeübt werden und deshalb sei es gut, wenn man sich vorher gegen eine solche Eventualität schütze. Ich halte aber diese Dinge für zu ernst, als daß man Vorbeugungsmaßregeln treffen sollte, ohne durch bestimmte Thatsachen dazu veranlaßt zu sein. Im Absatz 2 des § 1 der Generalsynodalordnung heißt es ausdrücklich, daß der Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden und die Union von dieser Ordnung nicht berührt werde. Fast wörtlich findet sich dieselbe Bestimmung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873. Diese Ordnung schafft nur das äußere Gebäude, trangirt aber nicht das innere Bekenntniß. Wenn der Abg. Klotz für die Möglichkeit, daß auf dem Boden des Bekenntnisses eine Fixirung eintreten werde, keine anderen Gründe anführen kann, als er gethan hat, so ist seine Argumentation nicht stichhaltig. Die Synodalordnung sagt nur, daß eine kirchenregimentliche Behörde nicht mehr allein über Bekenntnißfragen befinden soll, sondern nur verstärkt durch den betreffenden Ausschuß der Generalsynode; denn es kann allerdings Geistliche geben, welche gegen die Grundsätze ihres Bekenntnisses lehren und deshalb unfähig sind, ein kirchliches Amt in der Landeskirche zu bekleiden. Gegen solche Geistliche giebt das Allgemeine Landrecht den Gemeinden das Recht der Einsprache. Ueber solche Einsprachen soll nun die Synode in Gemeinschaft mit der kirchenregimentlichen Behörde befinden. Somit wird in der Synodalordnung nichts anderes in Betreff des Bekenntnisses geregelt, als was bereits durch die Landesgesetzgebung geordnet ist. Allerdings sind in der Synodalordnung nicht direkt die Worte ausgesprochen: Die Kirchenlehre ist kein Gegenstand der Kirchengesetze. Bei den Verhandlungen der Synodalordnung wurde eine solche Formulirung verworfen aus praktischen Gründen; denn sie nützt nichts, weil überall die Bekenntnißfrage scharf abgesondert ist, aber sie würde schaden, indem sie jede weitere Entwickelung hindert. Im § 7 der Synodalordnung sind ganz andere Garantien gegen die Bedrückung der ev. Gewissen gegeben, als diese Legislative beansprucht. Aus dem einzelnen Falle, auf welchen der Abg. Klotz so übertriebenes Gewicht gelegt hat, ist schon so viel Schaden für die evangelische Kirche erwachsen, daß man aufhören sollte, immer auf denselben zurückzukommen. Ich habe zwar nicht die Sorge, daß ein Massenaustritt aus der evangelischen Kirche erfolgen wird, doch kann ich nicht leugnen, daß viel Neigung dazu vorhanden ist, und daß in religiösen Angelegenheiten leicht ein leidenschaftlicher Schritt gethan wird. Es giebt ja im Lande nicht nur zentripetale Kräfte, es giebt auch viele Leute, welche das Zentrum fliehen. (Heiterkeit.) Bringen Sie in derartige Verhältnisse eine solche Ermächtigung hinein, wie sie der Abg. Klotz beantragt, so ist allerdings bei dem Mangel unserer Bevölkerung an Idealismus in finanziellen Dingen für die evangelische Kirche die Gefahr eines Massenaustritts vorhanden. Man wird zwar vorgeben, man lasse sich von Gewissensmotiven leiten, in Wahrheit werden rein äußerliche Dinge maßgebend sein, wie es mit den Renitenten in Hessen der Fall ist, welche nur deshalb massenweise aus der Landeskirche ausgetreten sind, weil drei Konsistorien zu einem ohne Aenderung der Befugnisse vereinigt worden sind. Es ist hier auch keine Analogie mit den Verhältnissen der Altkatholiken vorhanden, denn bei diesen ist kein Austritt aus ihrer Kirche, wenigstens auf dem Boden des Gesetzes erfolgt. (Widerspruch im Zentrum.) M. H. (zum Zentrum), Sie überzeuge ich nicht, wenn ich auch mit goldenem Munde redete, denn Sie wollen sich nicht überzeugen lassen, das haben Sie in Ihren Zeitungen proklamirt. Bei den Altkatholiken zeigt sich ein analoges Verhältniß, wie es der Antrag des Abg. Schumann im Auge hat. Nach thatsächlicher Entwickelung der Dinge, nach dem Vatikanum vollzog sich die Spaltung in der katholischen Kirche, und ohne eine Entscheidung zu treffen, welche Partei orthodox sei, erkannte die Regierung beide als gleichberechtigt an. Der Abg. Klotz fordert aber in seinem Antrage eine solche Entscheidung über die Bekenntnißfrage von der Regierung. Und wann gab die Regierung ihre Zustimmung zu dem Altkatholikengesetz? Als die Majorität der Katholiken dieselben aus ihren Kirchen bannte, da gab ihnen die Regierung das Recht, welches ihnen alle gesetzgebenden und rechtsprechenden Faktoren des Landes zuerkannten. Sollten in der evangelischen Kirche, was ich nicht hoffe, ähnliche Verhältnisse Platz greifen, so wird die Regierung ebenfalls helfend einschreiten, doch will sie nicht ihre Hand dazu bieten, Gelegenheit zu schaffen, aus theoretischen und äußerlichen Gründen die evangelische Landeskirche guter Mitglieder zu berauben. Die Kirche zusammenzufassen, ihr Raum zu freier Entwickelung zu geben, erkennt die Regierung als ihre hohe Aufgabe, und deshalb bittet sie nochmals um Ablehnung der Anträge. (Beifall.)

Abg. Windthorst (Meppen): Ich will mich in den Streit zwischen dem Abg. Klotz und dem Kultusminister nicht einmischen; denn über die Synodalordnung mag ich als Privatmann eine Ansicht haben — als Abgeordneter habe ich keine darüber. Aber es ist meine Meinung, daß diejenigen, welche für das Altkatholikengesetz gestimmt haben, auch für den Antrag Klotz stimmen müssen, wenn sie nicht inkonsequent sein wollen. (Zustimmung im Zentrum.) Wir, die wir gegen den Antrag stimmen werden, thun dies lediglich aus denselben Gründen, aus welchen wir gegen das Altkatholikengesetz gestimmt haben. Aber wunderbar finde ich es doch, wie eine bloße vermögensrechtliche Frage überhaupt in der vom Minister angegebenen Weise auf die evangelische Kirche soll einwirken können. Eine Provokation zur Auflösung der evangelischen Kirche kann ich daher in dem Antrage nicht finden, weil ich zu hohe Achtung vor der Glaubenstreue und dem Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche habe, als daß ich annehmen sollte, daß vermögensrechtliche Rücksichten ihre Glieder aus ihr hinaustreiben könnten. (Sehr gut! im Zentrum) Verschieden liegen übrigens die Fälle des Altkatholikengesetzes und des Antrages Klotz keineswegs. Sie sind vielmehr geradezu identisch. (Zustimmung links und im Zentrum.) Wenn der Minister sagt: die Altkatholiken sind nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten, so erwidere ich: es kommt nicht darauf an, ob sie ausscheiden wollen, sondern ob sie thatsächlich ausgeschieden sind, und hierin hat die Regierung die Aussprüche der zur Entscheidung kompetenten Stellen anzuerkennen. Die Fiktion, welche die Regierung anwendet, um die Altkatholiken noch als wirkliche Katholiken zu betrachten, sollte als Sprengpulver für die katholische Kirche dienen. Dort schuf man die Provokation, die man hier fürchtet. (Zustimmung im Zentrum.) Der ganze Unterschied ist der, daß die Regierung die evangelische Kirche zu erhalten wünscht — und darum kann ich sie nur loben, während sie die katholische Kirche spren-

gen will — und darum kann ich sie nicht loben. Gelingen wenigstens wird es ihr nicht! (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. Virchow: Als wir diesen Antrag einbrachten, faßten wir dieselbe Situation in's Auge, wie sie dem Altkatholikengesetz gegenüber vorlag; und wenn der Regierungskommissar uns den Vorwurf gemacht hat, daß wir den Antrag nur aus jenem Gesetze abgeschrieben hätten, so erwidere ich, daß wir es gethan haben, weil der Fall jenes Gesetzes ganz genau hierher paßt. Weiter ist uns geantwortet worden, daß der Antrag einen provokatorischen Charakter trage; aber man darf nicht etwa behaupten, daß die Regierungsvorlage etwa besonders freundlich gegenüber der evangelischen Kirche sei. Man hat auch nicht die Gemeinden um ihre Ansicht gefragt, sondern mit der größten Rücksichtslosigkeit die Einheit durchzuführen versucht. Der Regierungs-Kommissar hat in der Kommission erklärt, daß das Kirchenvermögen nicht der Landeskirche, sondern den Gemeinden gehöre, und daß dieselben beim Austritt ihr Vermögen mitnehmen könnten; aber ein rechtlicher Weg ist dafür gar nicht geschaffen. Die Regierung operirt fortwährend mit der evangelischen Landeskirche, und identifizirt sie fortwährend mit der Union und der evangelischen Kirche überhaupt, während doch hier zweifellos große Unterschiede herrschen. Sie will auch durchaus nicht die Möglichkeit einer Gewissensbedrückung in dem Gesetz anerkennen, und doch kann der Kultusminister durchaus nicht wissen, was die späteren summi episcopi, ja auch nur was seine eigenen Nachfolger thun werden, und welche Konflikte daraus entstehen können. Der Minister hat an den Prediger Sydow erinnert, über den die oberen Instanzen erlangt haben, daß er noch zur evangelischen Kirche gehöre; aber nach 10 Jahren wäre dieser Fall gar nicht mehr möglich gewesen, dann wird schon der Gewissenszwang begonnen haben. Der Regierungs-Kommissar empfiehlt uns, dann einzutreten, wenn es nöthig geworden sein wird; aber ich halte es nicht für richtig, zu warten, bis es brennt. Ich bin stets für die Gewissensfreiheit eingetreten und habe auch den Orthodoxen stets ihr Recht werden lassen; aber ebenso verlange ich dasselbe für mich. Wenn man aber auf dem Wege der Vorlage vorgeht, so ist ein nicht zu duldender Zwang die Folge. Man wirft uns vor, daß wir aus rein theoretischen Gründen gegen die Bestimmungen des Artikels seien; aber da möge man doch irgend eine Landeskirche doch nachweisen, die nicht stets dazu geführt hat, gerade ihre vorzüglichsten Kräfte aus sich herauszudrängen, weil sie den Zwang der Kirche nicht ertragen können. Im Namen der Gewissensfreiheit bitte ich Sie, den Antrag anzunehmen. (Beifall.)

Ref. Abg. Gneist: Die Gefahr des Antrages Klotz ist um so größer, als die evangelische Kirche ihren Schwerpunkt in der Ortsgemeinde hat und daher viel mehr Streitigkeiten von untergeordneter Art innerhalb der Gemeinde, als Differenzen über den Bekenntnißstand, den Austritt aus der Landeskirche herbeiführen werden. Diese von vornherein vorhandene Neigung durch jenen Vertrag noch zu begünstigen, hieße die Entwicklung der Kirche durch die Hervorkehrung bloßer Rechthabereien zwischen Gemeinde, Kirchenvorstand und anderen untergeordneten Organen geradezu hemmen und in Frage stellen.

Der Antrag Klotz-Virchow wird hierauf gegen die Stimmen der Fortschrittspartei abgelehnt.

Artikel 20 wird unverändert genehmigt. Artikel 21 reservirt der Staatsregierung u. A. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheite zu erfolgen;

Die Abg. Richter (Sangerhausen) und Techow wollen diese Mitwirkung ausschließen bei dem Amte der Superintendenten. Die Besetzung erledigter Superintendenturen erfolgt in der Weise, daß von den Kreissynoden das Recht des Vorschlags, von den Kirchenbehörden das Recht der Ernennung geübt wird. Die Anstellung der Mitglieder kirchenregimentlicher Behörden erfolgt unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Der Antrag wird von den Abgg. Wehrenpfennig und Gneist bekämpft und abgelehnt; Art. 21 dagegen unverändert angenommen.

An Stelle des Art. 21a: „Die Verwaltung der evangelisch-theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten, insbesondere die Anstellung der Professoren steht ausschließlich den Staatsbehörden zu", beantragen die Abgg. Virchow und Klotz zu setzen: Den Organen der Landeskirchen steht eine Mitwirkung bei Anstellung der Professoren an den evangelisch-theologischen Fakultaten der Landes-Universitäten und der Direktoren der Lehrerseminarien, sowie bei der Verwaltung der evangelisch-theologischen Fakultäten und der Lehrer-Seminarien nicht zu."

Abg. Dr Wehrenpfennig: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Virchow anzunehmen, weil die Kommissionsvorschläge vollständig selbstverständlich sind und von keinem Gesetzgeber bestritten werden; außerdem aber die Kabinetsordre von 1855 aus der schlimmsten Reaktionsperiode, wonach der Oberkirchenrath bei der Besetzung von Professoren gutachtlich gehört werden soll, nicht getroffen werde:

Abg. v. Sybel spricht sich dagegen für die Kommissionsfassung aus, damit nicht aus dem zwanzigjährigen praktischen Bestehen der Kabinetsordre ein jus praecipuum für die Kirche hergeleitet werde.

Ministerialdirektor Foerster bittet um Ablehnung des Art. 22a und des Antrages Virchow-Klotz, weil beide überflüssig seien und nicht in eine General-Synodalordnung gehörten. — Der Antrag wird, nachdem Abg. Virchow die gesperrt gedruckten Worte zurückgezogen, angenommen und damit Art. 21a der Kommissionsvorlage beseitigt.

Die übrigen Artikel (22—27) werden ohne Diskussion genehmigt, womit die zweite Berathung der Vorlage geschlossen ist.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung: Sonnabend 12 Uhr. (Verlegung des Etatsjahres und kleinere Vorlagen.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 5. Mai.

— Der Kaiser und König ist gestern Abend (4. d.) von Wiesbaden hierher zurückgekehrt.

— Von den vielen neuerdings aus der Armee geschiedenen Offizieren, welche die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste haben, wird sich voraussichtlich ein großer Theil um Anstellung im Postdienste bewerben. Die Verwendung pensionirter Offiziere im Zivildienste datirt aus der Zeit Friedrichs des Großen und wurde von Friedrich Wilhelm III. nach Beendigung der Freiheitskriege noch dahin erweitert, daß der größere Theil der Postämter zur Anstellung und Versorgung invalider Offiziere vorbehalten bleiben solle. Während des Zeitraums von 1850, in welchem Jahre das Postwesen reorganisirt wurde, bis zum Jahre 1868 wurden nur wenige Offiziere als Amtsvorsteher im Postdienste angestellt. Erst in neuerer Zeit zeigt sich wieder eine ganz besondere Vorliebe für die Anstellung von Offizieren im Postdienste, so daß gegenwärtig im deutschen Reichspostgebiete viele Offiziere als Postamtsvorsteher angestellt sind, nachdem sie sich in wenigen Monaten bei einer Postanstalt ausgebildet und ein leichtes Examen absolvirt hatten. „Es ist offenbar ein Mißverhältniß, schreibt die „Voss. Ztg.", daß ein Offizier auf so leichte Weise zum Vorgesetzten von altgedienten Post- und Oberpostsekretären gemacht wird. Unmöglich kann ein invalider pensionirter Offizier in 6 bis 12 Monaten sich diejenigen Postdienstkenntnisse aneignen, wozu ein Gymnasial-Abiturient, welcher als Eleve, Post- und Oberpostsekretär alle Stufen des praktischen und theoretischen Postdienstes durcharbeiten muß, bei dem angestrengtesten Fleiße mindestens 12 bis 18 Jahre gebraucht."

Lokales und Provinzielles.

Posen, 6. Mai.

— Der Posener Wahlverein hat in seiner gestrigen Versammlung im Anschluß an einen Vortrag des Kreisrichters Dr. Traumann über den Entwurf der Städteordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg u. Sachsen fast einstimmig die Resolution angenommen: zu erklären, daß die Versammlung dem Antrage der Fortschrittspartei, die neue Städteordnung gleichzeitig auf die Provinz Posen auszudehnen, beistimmt. Diese Erklärung entspricht auch den Anträgen des Posener Städtetages, der einen vollständigen Gegenentwurf der Städeordnung beim Abgeordnetenhause vorgelegt hat. Mehrere Redner hoben auch anerkennend hervor; daß der Posener Städtetag abweichend von anderen Versammlungen sich nicht für das Klassenwahlsystem sondern für allgemeine direkte Wahlen ausgesprochen habe.

— **Inspizirung.** Heute trifft der kommandirende General des V. Armee-Corps, General der Infanterie, v. Kirchbach, in Glogau ein, um das 1. und 2. Bataillon des 3. Pos. Inf.-Regmts. Nr. 58 und das 1. Bataillon des 4. Pos. Inf.-Regmts. Nr. 59 zu inspiziren.

r. **Zum Besuch von Eichenhorst** an der Märkisch-Posener Bahn werden vom nächsten Sonntage ab an jedem Sonn- und Feiertage während des Sommers Extrabillets III. Klasse zum Preise von 1 Mk. 50 Pf. für die Hin- und Rückfahrt ausgegeben. Die Hinfahrt erfolgt mit dem Zuge, der Nachmittags um 4 Uhr 5 Min. von Posen abgeht, oder, wenn wenigstens 25 Billets zur Benutzung dieses Zuges verlangt werden, mit dem Schnellzuge, welcher 10 Uhr 22 Min. von Posen abgeht und dann bei Eichenhorst ausnahmsweise hält. Die Rückfahrt nach Posen findet mit dem Zuge statt, der von Eichenhorst um 8 Uhr 38 Min. Abends abgeht.

r. **Die bedeutendsten Kolonialwaarenhändler** christlicher Konfession in unserer Stadt (im Ganzen 15) schließen, wie in früheren Jahren, so auch in diesem Sommer vom 7. Mai bis incl. 3. September an allen Sonntagen von Mittags 2 Uhr ab ihre Geschäfte.

Gnesen, 4. Mai. [Zum Wohnungswechsel.] Der Wohnungswechsel findet altem Herkommen gemäß hier am 1. Mai statt; des Jahresmarktes wegen begann derselbe diesmal jedoch erst am 2. und 3. An Wohnungen verschiedener Größe ist hier wenig Mangel, obgleich die zwei Bataillone des 6. Pomm. Inf.-Reg. Nr. 49 Bürgerquartiere inne haben. Seit etwa zwei Jahren macht sich nämlich in unserer Stadt eine sehr rege Bauthätigkeit bemerkbar. Eine Menge Neubauten aus dem vorigen Herbste, die in Folge des unerwartet frühen Winters unvollendet bleiben mußten, sind schon oder werden noch in kurzer Zeit fertig gestellt. Trotzdem sind die Miethspreise hier enorm hoch, besonders für Mittelwohnungen. Man zahlt für eine solche, aus 2–3 Stuben mit Küche und einigem Nebengelaß bestehend, 240—360 Mark. Zu nicht geringem Theile ist diese Erscheinung dem zahlreichen Militär und dem Zuzuge von vielen Bahnbeamten seit den letzten Jahren zuzuschreiben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 4. Mai. Die Delegationen beider Reichshälften sind, wie die „Politische Korrespondenz" meldet, auf den 15. d. M. nach Pest einberufen.

Ragusa, 4. Mai. Wie aus südslavischer Quelle verlautet, hätte Moukhtar Pascha ca. 3500 Pferde zusammengezogen und stände anscheinend im Begriffe, eine abermalige Expedition nach Niksic zu unternehmen. Im Hafen von Kleck ist gestern eine aus Asien kommende, 2800 Mann starke türkische Truppenabtheilung gelandet worden.

Haag, 5. Mai. Die zweite Kammer hat dem Antrage des Deputirten Bruynkops zugestimmt, daß die Berathung des Antrags, betreffend die Aufhebung des Zuckerzolls, auf unbestimmte Zeit vertagt werde. Von dem Deputirten Fransen van de Putte soll dagegen in der Zuckerfrage eine besondere Interpellation an die Regierung gerichtet werden.

Paris, 5. Mai. Der Minister des Innern hat, wie die „Agence Havas" meldet, beschlossen, alle Maires, welche nicht zugleich den Munizipalräthen angehören, sofort durch andere zu ersetzen. An die Präfekten ist ein Rundschreiben erlassen worden, welches mildere Bestimmungen in Bezug auf den Straßenverkauf der Journale enthält. — Nach hier eingegangenen Nachrichten ist durch eine Feuersbrunst das Kollegium und die Bibliothek von Charleville (Arrondissement Mezieres) in Asche gelegt worden.

Versailles, 4. Mai. In der heutigen Sitzung der Budget-Kommission legte der Deputirte Albert Grévy seinen Bericht vor, in welchem verschiedene Reduktionen in dem Budget für das Ministerium des Auswärtigen vorgeschlagen werden. Die Kommission sprach sich indessen fast einstimmig für die Aufrechterhaltung desselben in seiner jetzigen Gestalt aus.

Rom, 5. Mai. Die Deputirtenkammer beschloß, daß die Bureaux der Kammer die baseler Konvention und den wiener Vertrag über die oberitalienischen Eisenbahnen zuerst und gesondert von den übrigen Eisenbahnkonventionen berathen sollen. Die Bureaux sind konstituirt und haben bereits die Berathung der oberitalienischen Eisenbahnkonvention begonnen. Der Deputirte Peruzzi sprach gegen die Konvention. Zu Vorständen der Bureaux sind 16 Mitglieder von der Rechten und 11 von der Linken gewählt worden.

London, 4. Mai. Unterhaus. Nachdem der Deputirte James dem Hause die bereits bekannte Mittheilung gemacht hatte, daß er einen Antrag eingebracht habe, dahin gehend, der Regierung formell ein Tadelsvotum für die Sprache zu ertheilen, in welcher die Proklamation über die Annahme des neuen Titels abgefaßt ist, erklärte der Premier Disraeli, er fasse die Interpellation James nicht nur als ein Tadelsvotum auf, sondern als ein Mißtrauensvotum. Die Berathung derselben wurde auf nächsten Donnerstag festgesetzt. Im weiteren Verlaufe der Sitzung erklärte der Kanzler der Schatzkammer dem Deputirten Wolff gegenüber, er halte eine Diskussion über das Arrangement betreffend die zukünftige Verwaltung des Suezkanals für inopportun.

Bukarest, 5. Mai. Der Senat hat von den 11 Wahlmandaten, die vorläufig beanstandet waren, 4 nachträglich als giltig anerkannt. Die Regierung hat das zur Berathung vorgelegte Unterrichtsgesetz zurückgezogen.

Wien, 5. Mai. Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht ein kaiserliches Handschreiben an den Grafen Andrassy und die beiden Ministerpräsidenten, worin die Einberufung der Delegationen auf den 15. d. nach Pest angeordnet wird.

Madrid, 5. Mai. In der Deputirtenversammlung begründete der Exminister Ortiz bei Berathung der Religionsfrage seinen Antrag, die hierauf bezügliche Bestimmung der Konstitution von 1869 wiederherzustellen, sprach sich für Gewissensfreiheit aus und frug die Ultramontanen, ob sie die jetzt vorhandenen 39 protestantischen Gotteshäuser wieder schließen und alle Protestanten aus Spanien vertreiben wollten. Ferdinand Alvarez erwiderte, das sei allerdings ihre Absicht. Auf Ortiz's Anfrage erklärte darauf der Justizminister, die Andersgläubigen sollen die nämlichen bürgerlichen Rechte haben, wie die römischen Katholiken. Der Antrag Ortiz wurde übrigens mit 190 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

London, 5. Mai. Im Unterhause erklärte Disraeli auf eine Anfrage Johnstone's, die Pforte stellte die Absicht, Montenegro zu besetzen, bestimmt in Abrede. Die Nothwendigkeit, der Pforte irgendwelchen Rath anzubieten, lag nicht vor.

Belgrad, 6. Mai. Das neue Kabinet ist folgendermaßen gebildet: Stewcza Präsident und Bautenminister, Ristic Minister des Aeußeren und Vizepräsident, Milojkowic Minister des Innern, Gruic Justizminister, Jovanovic Finanzminister, Tichomir Nicolic Kriegsminister, Olinyna Wassilevie Kultusminister. Der hierauf bezügliche fürstliche Ukas soll morgen erscheinen.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 5. Mai. Fest. Oest. Bankaktien und Prioritäten besser.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203, 75. Pariser Wechsel 80, 95. Wiener Wechsel 169, 00. Böhmische Westbahn 147⅛. Elisabethbahn 119¼. Galizier 158¼. Franzosen*) 223¼. Lombarden*) 74. Nordwestbahn 109½. Silberrente 58⅝. Papierrente 55. Russ. Bodenkredit 86¼. Russen 1872 98⅜. Amerikaner 1885 101¼. 1860er Loose 99⅜. 1864er Loose 260, 00. Kreditaktien*) 116. Oesterr. Nationalbank 732, 00. Darmst. Bank 97⅛. Berl. Bankverein 80¾. Frankfurter Wechslerbank 77¼. Oest. Bank 90⅝. Meininger Bank 77⅛. Hess. Ludwigsbahn 99¼. Oberhessen 72¾. Ung. Staatsloose 145, 00. Ung. Schatzanw. alt 86. do. do. neue 84. do. Ostb.-Obl. II. 59⅜. Centr.-Pacific 90⅛. Reichsbank 156⅜.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 116¾, Franzosen 223½, Lombarden 75⅝, 1860er Loose 99⅞, Nordwestbahn —. Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 5. Mai. Anlagewerthe und Bahnen ziemlich lebhaft und höher.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 85. Silberrente 69, 90. 1854er Loose 106, 00. Nationalbank 871, 00. Nordbahn 1800. Kreditaktien 137, 90. Franzosen 264, 00. Galizier 186, 75. Kasch.-Oderb. 103, 50. Pardubitzer 120, 00. Nordwestb. 131, 70. Nordwestb. Lit. B. 42, 00. London 120, 50. Hamburg 58, 60. Paris 47, 50. Frankfurt 58, 60. Amsterdam 99, 80. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose —, 00. 1860er Loose 111, 00. Lomb. Eisenb. 86, 75. 1864er Loose 131, 20. Unionbank 56, 50. Anglo-Austr. 61, 60. Napoleons 9, 56½. Dukaten 5, 69. Silbercoup. 103, 00. Elisabethbahn 152, 20. Ung. Präml. 73, 20. D. Rchsbknt. 59, 15.

Türkische Loose 16, 50.

Nachbörse: Besser. Kreditaktien 138, 50, Franzosen 264, 00, Lombarden 86, 75, Galizier —, 00, Anglo-Austr. 61, 70, Elisabethbahn 152, 20.

Paris, 5. Mai. Sehr fest und belebt.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 68, 15, Anl. de 1872 105, 45, Italienische 5 pCt. Rente 72, 10, do. Tabaksaktien, — —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 558, 75, Lombard. Eisenbahn-Akt. 188, 75, do. Prioritäten 235, 00, Türken de 1865 12, 60, do. de 1869 76, 00, Türkenloose 38, 75.

Crédit mobilier 182. Spanier extér. 13,43 do. intér 12⅞, Suezkanal-Aktien 730, Banque ottomane 362, Société générale 527. Egypter 220. — Wechsel anf London 25, 18½.

London, 5. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 96 9/16. Italien. 5proz. Rente 71⅝. Lombarden 7⅜. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9⅜. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz. Russen de 1871 96. 5proz. Russen de 1872 —. Silber 53½. Türk. Anleihe de 1865 12⅝. 5proz. Türken de 1869 14. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 103¾. do. 5proz. fund. 106⅛. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds 86½. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 83½. 5proz. Peruaner 22¼. Spanier 13⅝.

Platzdiskont 1¼ %.

Wechselnotirungen: Berlin 20, 54. Hamburg 3 Monat 20, 54. Frankfurt a. M. 20, 54. Wien 12, 20. Paris 25, 37. Petersburg 30½.

New-York, 4. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12⅞, niedrigste 12¾. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12¾. 5/20 Bonds per 1885 114½. do. 5proz. fundirte 117⅜. 5/20 Bonds per 1887 121. Erie-Bahn 14½. Central Pacific 106¾. New-York Centralbahn 112¼. — Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12½, do. in New-Orleans 12. Petroleum in Newyork 13½, do. in Philadelphia 13⅛. Mehl 5 D. 10 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 30 C. Mais (old mixed) 67 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7⅜. Kaffee (Rio-) 17⅛. Schmalz (Marke Wilcox) 13¼ C. Speck (short clear) 12¼ C. Getreidefracht 7¼.

Produkten-Course.

Köln. 5. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 22, 50, fremder loko 23, 00, per Mai 20, 40, per Juli 20, 80, Nov. 21, 50. Roggen, hiesiger loko 16, 50, per Mai 15, 10, per Juli 15, 10, Nov. 15, 45. Hafer, loko 19, 00, per Mai 17, 70, per Juli 17, 05. Rüböl, loko 33, 80, per Mai 33, 50, per Oktober 33, 30. — Wetter: —.

Bremen 5. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11, 25 bz., pr. Juni 11, 40, per Juli 11, 50 bz., pr. August-Dezember 12, 25.

Hamburg. 5. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko ruhig, auf Termine fest. Roggen loko fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. Mai 206 Br., 205 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 207½ B., 207 G. — Roggen pr. Mai 146 B., 145 G., per Juli-Aug. per 1000 Kilo 148 Br., 147 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl ruhig, loko 61½, per Mai 61½, pr. Oktober per 200 Pfd. 63½. Spiritus still, per Mai 34, pr. Juni-Juli 34¼, pr. Juli-Aug. 35⅛, pr. September-Oktbr. pr. 100 Liter 100pCt. 37½. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum still, Standard white loko 12, 20 B., 12, 00 G., pr. Mai 12, 00 G., pr. August-Dezember 12, 10 Gd. — Wetter: Wolkig.

London, 5. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 5880, Gerste 3440, Hafer 26,440 Qtrs.

Engl. Weizen unverändert, fremder williger, angekommene Ladungen ungefragt. Andere Getreidearten unverändert. — Prachtwetter.

Glasgow, 5. Mai. Roheisen. Mixed numbres warrants 58 sh — d.

Die Verschiffungen der letzten Woche betragen 13500 Tons gegen 11,500 Tons in derselben Woche des Vorjahres.

Produkten-Börse.

Berlin, 5. Mai. Wind: NW. Barometer: 28,4. Thermometer: + 12° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 180—225 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 202 203 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 205 bz., Juli-August 208 208,50 bz., Sept.-Okt. 210—210,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 146—165 nach Qual. gef., russ. 147—151, poln. 152 154, inländ. 157—164, defekt. russ. 130—135 ab Bahn bz., per diesen Monat 149—150 bz., Mai-Juni 147 - 148 bz., Juni-Juli 146,50—147,50 bz., Juli-August 147,50 148,50 bz., Sept.-Oktbr. 150,50—151,50 bz. — Gerste loko per 1000 Kilog. 141—180 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—190 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 160—182, russ. 150—182, schwed. 185—187, pomm. u. meckl. 185—187 ab Bahn bz., per diesen Monat 163 162,50 bz., Mai-Juni 162 bz., Juni-Juli do., Juli-August 158 bz., Sept.-Okt. 154,50 bz. — Erbsen per 1000 Kilogr. Kochwaare 178—210 nach Qual., Futterwaare 170—177 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß - M. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 63 bz., mit Faß per diesen Monat 63,6—63,2 bz., Mai-Juni do., Juni 64 bz., Juni-Juli 63,6 bz., Juli-August –, Sept.-Okt. 63,6—63,5—63,6 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27 bz., per diesen Monat 24,2 B., Sept.-Oktbr. 25,2 B. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 46 bz., per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 46—46,7 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 46,6 47,2 bz., Juli-August 47,7—48,2 bz., Aug.-Sept. 48,7—49,2 bz., Sept.-Oktbr. 49 49,6 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 27,50—26,50, Nr. 0 u. 1 25,50—24 Mk. Roggenmehl Nr. 0 23,50—22, Nr. 0 u. 1 21,25—19,75 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 20,70 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 21 bz., Juli-August 21,15 bz., Aug.-Sept. –, Sept.-Okt. 21,25 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 5. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) ruhiger, gekünd. -- Ctr., per Mai 151 bz., schließt 150,50 G. u. B., Mai-Juni 148,50 bz., Juni-Juli 148,50 B., Juli-August 150 B., Sept.-Okt. 152—1,50 bz. — Weizen per 190 G., Mai-Juni —, Sept.-Okt. —, gek. — Ctr. — Gerste —. — Hafer 171 B., 170 G., Mai-Juni —. — Raps 280 B. — Rüböl fest, gek. 200 Ctr., loko 65 B., per Mai 64 B., Mai-Juni 64 B., Sept.-Okt. 62 B. — Spiritus niedriger, gek. 5000 Liter, loko 44 bz. u. B., 43 G., per Mai 44,70 bz., Mai-Juni 44,60 bz., Juni-Juli 45 G., Juli-August 46,50 B., August-Sept. 47,50 B., Sept.-Okt. 47,70 B. — Zink ohne Umsatz.

Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin, 5. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: bewölkt. Therm. + 10° R. Barom. 28, 8. Wind: Ost.

Weizen wenig verändert, pr. 1000 Kilo loko gelber 183—200 M., weißer 193—206 M., Mai-Juni 206—205 M. bz., Juni-Juli 207 M. bz. u. Gd., Juli-August 209,50 M. bez., Sept.-Okt. 209,50 M. bz. — Roggen behauptet, pr. 1000 Kilo loko inländischer 153—158 M., Russ. 143—146 M., Mai-Juni 142,50 M. Gd., Juni-Juli 143,50 M. bz., Juli-August 144 M. Gd., Sept.-Okt. 147—146,50 M. bz., Br. u. Gd. — Gerste ohne Handel. — Hafer behauptet, pr. 1000 Kilo pr. Mai-Juni 166 M. bez., Sept.-Oktbr. 159 M. bez. — Erbsen ohne Handel. — Mais pr. 1000 Kilo loko Ungar 125—126 M. bez. Moldauer 127—130 M. bez., ordinär 118—120 M. bez. — Winterrübsen behauptet, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Oktbr. 285 M. bez. — Rüböl matt, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 65,50 M. Br., pr. Mai 63,50 M. bz., Mai-Juni 63,50 M. Br., Sept.-Oktbr. 62,50 M. Br. — Spiritus matt, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 45 M. bez., Mai-Juni 45,40 M. nom., Juni-Juli 46,20—45,70 M. bez., 45,90 M. Br., Juli-August 47,20—46,90 M. bez., Br. u. Gd., August-Sept. 48—47,70 M. bez., Br. u. Gd. — Angemeldet: 1000 Ctr. Weizen, 40,000 Liter Spiritus. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 205,50 M., Roggen 142,50 M., Rüböl 63,50 M., Spiritus 45,40 M. — Petroleum, loko 12,60 M. bz. u. Br., Regulirungspreis 12,60 M., pr. Sept.-Oktbr. 11,70 M. bz., 11,75 Br. (Ostf.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
5. Mai	Nachm. 2	28" 1''' 51	+ 11'2	NW 1	trübe, St., Ni.
5. =	Abnds. 10	28" 0''' 71	+ 6°2	NW 1	halb heiter, Cu.
6. =	Morgs. 6	28" 0''' 54	+ 3 0	NO 1	ganz heiter Ci-st.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 4. Mai Mittags 1,92 Meter.
= = 5. = = 1,82 =

Berlin, 5. Mai. Der heutige Verkehr eröffnete im Anschluß an die wenig Anregung bietenden Meldungen von außerhalb außerordentlich still. Auf keinem Gebiete trat irgend größere Lebhaftigkeit hervor, und die Umsätze blieben größtentheils so unbedeutend, daß vielfach kaum eine scharf ausgesprochene Tendenz hervortrat. Die Kaiserzusammenkunft begegnete einer mehr ungünstigen Auffassung; die Geschäftsunlust zehrte gleichfalls an den Notirungen und für die Eisenbahnen, auf welche die Börse mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln private Kreise zu interessiren gesucht hat, ist das Publikum nun fast ganz theilnahmslos geblieben. Bergische waren wohl heute bei Eröffnung noch einigermaßen belebt gewesen; doch da nun auch die Bemühungen der Spekulation mehr auf Abwickelung der gestern eingegangenen Engagements hinausliefen, so gerieth das Geschäft schnell ins Stocken, und die Course stellten sich für die in letzter Zeit bevorzugten Papiere um Kleinigkeiten niedriger. Auch Kreditaktien, welche 1—2 pCt. unter dem gestrigen Schluß mäßig schwankten, blieben still, Lombarden und Franzosen wenig fest. In österreichischen Loosen und Renten stockte der Verkehr bei wenig veränderter Notiz. Diskonto-Kommandit-Antheile lagen zu etwas herabgesetztem Course gleichfalls ruhig. Besonders starke Verkäufe wurden in Darmstädter Bankaktien ausgeführt, da der Abschluß der Anstalt in den nächsten Tagen erwartet wird und nach den bisherigen Voraussetzungen für nicht günstig gilt. Die gegen baar gehandelten Werthe blieben sehr still. Doch bedangen kleine Eisenbahnen vereinzelt mehr, und auch schwere Bahnen behaupteten sich gut. Rumänische 1874er Coupons begehrt. Oesterreichische Bahnen nachgebend. Banken still, Hypotheken-Institute bevorzugt. Bergwerke ziemlich fest, namentlich Phönix und Bochumer. Industriewerthe vernachlässigt. Anlagewerthe fest. Preußische Fonds, Pfandbriefe und Prioritäten fest und vielfach belebt. Oesterreichische Werthe behauptet. Renten sehr still und wenig verändert. Geld flüssig und geschäftslos. Der Verkehr befestigte sich in der letzten halben Stunde namentlich für Eisenbahnen; Bergische steigend, Berlin-Dresden und Märkisch-Posen beliebt. — Per Ultimo notiren wir: Franzosen 448—6—7. Lombarden 148—6,50 bis 9—7,50. Kreditaktien 230,59—233. Diskonto-Kommandit-Antheile 111,50— 110,50—112,75. Arenberger gewannen 2, Bochumer 3, Antwerpener 1,75. Provinzial-Gewerbebank verlor 2. Der Schluß war fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 5 Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,75 bz
Staats-Schldsch.	3½	93,80 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,40 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,10 bz
do. do	3½	93,25 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	101,70 B
Rheinprovinz do.	4½	102,00 bz
Schldv. d. B. Kfm.	5	100,40 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	102,00 bz
do.	5	106,40 bz
Landsch. Central	4	95,30 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 G
do. neue	3½	85,00 bz
do.	4	95,10 bz G
do. neue	4½	104,00 bz
N. Brandbg. Cred.	4	95,10 bz G
Ostpreußische	3½	85,60 G
do.	4	95,75 G
do.	4½	102,25 B
Pommersche	3½	84,60 bz
do.	4	95,40 bz B
do.	4½	102,50 bz
Posensche, neue	4	94,90 bz
Sächsische	4	
Schlesische	3½	85,60 G
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,70 bz
do.	4	95,25 bz
do.	4½	101,30 bz G
do. II. Serie	5	106,50 bz
do., neue	4	94,00 bz
do.	4½	101,10 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,80 bz
Pommersche	4	97,50 B
Posensche	4	97,00 B
Preußische	4	97,00 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,30 bz
Sächsische	4	98,70 bz
Schlesische	4	97,10 G
Souvereigens		
Napoleonsd'or		16,18 G
do. 500 Gr.		1393 G
Dollars		4,17 G
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,85 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,00 bz B
Oesterr. Banknot.		169,40 bz
do. Silbergulden		
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		265,30 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,10 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	253,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	118,25 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	136,00 G
Bair. Präm.-Anl.	4	120,25 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	81,40 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,70 B
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,25 bz
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	115,50 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,00 G
do. II. Abth.	5	106,00 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	170,90 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	170,50 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,70 bz
Meininger Loose	—	19,60 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	101,70 bz
Oldenburg. Loose	3	135,40 bz
D.G.-C.-B.-Pf. 110	5	103,00 bz B
do. do.	4½	96,10 G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,25 B
Nrdd. Grdcr.-H.A	5	100,75 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	101,50 bz

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	99,90 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz G
do. do. 100	5	101 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,00 bz
do. unk. rückz. 110	5	108,00 bz
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp.-A.-B 120	4½	99,00 bz G
do. do.	5	100,20 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,00 G
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 bz
Kruppsche Oblig.	5	102,10 bz G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,20 B
do. do. 1885	6	99,75 bz B
do. Bds. (fund.)	5	102,00 bz B
Norweg. Anl.	4½	97,00 B
New-Yrk. Std-A	7	103,00 bz B
do. Goldanl	6	101,20 bz
New Jersey	7	94,80 G
Oest. Pap.-Rente	4½	55,40 bz
do. Silb.-Rente	4½	58,90 bz B
do. 250 fl. 1854	4	96,90 bz
do. Cr. 100 fl 1858	—	304,00 B
do. Lott.-A. v. 1860	5	99,75 bz G
do. do. v. 1864	—	261,50 G
Ung. St.-Eisb.-A.	5	69,25 bz
do. Loose	—	145,25 bz
do. Schatzsch. I.	6	85,50 bz G
do. do. kleine	6	85,90 bz B
do. do. II.	5	83,40 bz
Italienische Rente	5	70,80 bz G
do. Tabak-Obl	6	100,60 G
do. do Actien	6	
Rumänier	8	94 00 bz G
Finnische Loose	4	39,00 B
Russ Centr Bod.	5	89,90 bz
do. Engl A. 1822	5	97,90 bz
do. do. A v. 1862	5	97,90 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	103,00 bz G
Russ. conf. A 1871	5	97,90 bz
do. do. 1872	5	98,00 B
do. do. 1873	5	98,10 bz
do. Bod. Credit	5	86,00 bz G
do. Pr.-A. v. 1864	5	175,50 bz
do. do. v 1866	5	171,75 bz
do. 5. A. Stiegl	5	82,75 G
do. 6. do. do.	5	95,00 bz B
do. Pol.-Sch.-O.	4	85,25 bz
do. do kleine	4	83,75 bz G
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,00 bz
do. Liquidat.	4	68,50 bz G
Türk. Anl. v. 1865	5	10,90 G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez	3	32,90 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 109 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	169,20 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	168,10 bz
Petersb 100 R 3 W.	264,60 bz
do. 100 Rub. 3 M.	261,00 bz
Warschau 100 R. 8 T.	265,20 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen –, Brüssel 3½, Frankfurt a. M.— , Hamburg –, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102,25 B
Bk. f. Rheinl u. Westf	4	63,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr H.	4	62,80 bz G
Berliner Bankverein	4	81,00 bz
do. Comm.-B. Sec	4	62,00 bz
do. Handels Ges.	4	85,00 G 85,25
do. Kassen-Verein	4	175,00 B [bz G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	62,50 bz G
Centralbk. f Bauten	4	17,10 bz
Centralbk. f. Ind. u. H	4	69,25 bz G
Cent.-Genossensch. B.	fr.	96,25 bz
Chemnitzer Bank-V.	4	74,50 B
Coburger Credit-V.	4	70,00 bz
Cöln. Wechslerbank	4	73,00 B
Danziger Bank	fr.	130,00 bz G
Danziger Privatbank	4	117,25 G
Darmstädter Bank	4	97,75 bz B
do. Zettelbank	4	93,50 G [B
Dessauer Creditbank	4	10,60 G 71,00
do. Landesbank	4	119,00 bz G
Deutsche Bank	4	74,25 bz G
do. Genossensch.	4	91,50 bz 93,50
do. Hyp.-Bank	4	92 90 G [G
do. Reichsbank	fr.	
do. Unionbank	4	75,80 bz
Disconto-Comm.	4	113,00 bz
do Prov.-Discont	4	80,20 bz
Geraer Bank	4	81,00 G
do. Creditbank	4	51,50 bz G
Gew.-B. H Schuster	4	13,00 bz G
Gothaer Privatbank	4	
do. Grundcreditbk	4	106,10 bz
Hypothek. (Hübner)	4	126 75 G
Königsb. Vereinsbank	4	79,25 B
Leipziger Creditbank	4	118,10 G
do. Discontobank	4	71,00 B
do. Vereinsbank	4	84,10 bz
do. Wechselbank	4	65,50 bz G
Magdeb. Privatbank	4	104,50 B
Mecklenb. Bodencredit	4	73,40 G
do. Hypoth.-Bank	4	67,00 bz G
Meininger Creditbank	4	78,20 bz B
do. Hypothekenbk	4	99 00 G
Niederlausitzer Bank	4	83,00 G
Norddeutsche Bank	4	125,75 G
Nordd. Grundcredit	4	98,75 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	91,00 B
Ostdeutsche Bank	fr.	86,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	101,50 B
do. Intern. Bank	4	95,60 bz G
Posen. Landwirthsch.	4	63,00 G
Posener Prov.-Bank	4	97,90 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	98,40 bz G
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,52 G
Product.-Handelsbank	4	83,75 G
Provinz.-Gewerbebk.	4	44,00 bz B
Rittersch. Privatbank	4	125,00 bz G
Sächsische Bank	4	119,50 bz B
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	80,00 G
Schaaffhaus Bankv.	4	64,80 bz G
Schles. Bankverein	4	83,00 bz G
Schles. Vereinsbank	4	86,60 G
Südd. Bodencredit	4	111,75 bz
Thüringische Bank	4	72,75 bz
Vereinsbank Quistorp	fr.	6,00 bz G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	100,00 G
Dannenb. Kattun	4	17,00 G
Deutsche Baugef.	4	49,25 G
Deutsch. Eisenb. Bau.	4	14,50 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen	4	
Donnersmarckhütte	4	17,50 G
Dortmunder Union	4	7,50 bz B
Egell'sche Masch Act.	4	15,75 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	15,00 bz B
Frist u. Roßm Nähm.	4	43,00 G
Gelsenkirch.-Bergw	4	103,25 bz G
Georg-Marienhütte	4	62,00 bz
Hibernia u. Shamr.	4	36,50 G
Immobilien (Berl.)	4	80,00 G
Kramsta, Leinen F.	4	83,10 G
Lauchhammer	4	19 25 B
Laurahütte	4	57,25 B
Luise Tiefbau-Bergw.	4	22,50 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	116,10 G
do. Spritfabrik	4	19,50 G
Marienhütte Bergw.	4	63 50 B
Massener Bergwerk	4	23,75 bz G
Menden u. Schw. B.	4	49,00 B
Oberschles. Eis.-Bed.	4	28,00 B
Ostend	4	11 00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	53,00 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	37,00 G
Redenhütte	4	2,50 B
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	87,90 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	50,25 bz G
Union-Eisenwerk	4	6,40 bz
Unter den Linden	4	17,50 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	39,00 bz G
Westend (Quistorp)	fr.	4 30 B
Wissener Bergwerk	4	25,00 bz G
Wöhlert Maschinen	4	18,00 bz G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,60 bz
Altona-Kiel	4	116,40 bz
Bergisch-Märkische	4	83,75 bz
Berlin-Anhalt	4	105,00 bz B
Berlin-Dresden	5	26,00 bz
Berlin-Görlitz	4	41,50 bz G
Berlin-Hamburg	4	172,00 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	82,75 bz G
Berlin-Stettin	4	120,00 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	79,00 bz
Cöln-Minden	4	101,90 bz
do. Litt. B.	5	99,50 bz G
Halle-Sorau-Guben	4	12,00 bz G
Hann.-Altenbeken	4	15,50 bz
do. II Serie	4	
Märkisch Posener	4	20,50 bz G
Magd.-Halberstadt	4	70,00 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	234,50 bz
do. do. Litt. B	4	95,75 bz G
Münster-Hamm	4	98,00 B
Niederschles.-Märkisch	4	98,10 B
Nordhausen Erfurt	4	34,50 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	141,50 bz
do. Litt. B.	3½	131,00 B
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß Südbahn	4	27,40 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	104,25 bz
Rheinische	4	116 50 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,25 G
Rhein Nahebahn	4	14 90 bz
Stargard-Posen	4½	101,20 bz
Thüringische	4	120,00 bz B
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,00 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,00 B
Weimar-Geraer	4½	46,50 bz
Albrechtsbahn	5	14,00 bz B
Amsterdam Rotterd.	4	112,00 bz
Aussig-Teplitz	4	112,75 bz
Baltische	3	54,75 bz
Böhm. Westbahn	5	74,25 bz B
Brest-Grajewo	4	25,10 bz
Brest-Kiew	4	
Dux Bodenbach	4	8,75 bz
Elisabeth-Westbahn	5	59,50 bz G
Kaiser Franz Joseph	5	55,50 bz
Galiz. Karl Ludwig)	5	79,50 bz
Gottbard Bahn	6	47,40 bz
Kaschau-Oderberg	5	42 50 bz G
Ludwigsh.-Bexbach	4	176,00 bz
Lüttich Limburg	4	26 30 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	99,75 bz G
Oberhess. v. St. gar	3½	72,90 bz
Oestr. frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	220,00 bz G
do. Litt. B.	5	71,25 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	50,50 bz B
Kronpr Rudolfsbahn	5	47,25 bz G
Rjask Wyas	5	
Rumänier	4	21,25 bz G
Russische Staatsbahn	5	106 80 bz G
Schweizer Unionbahn	4	7,50 bz G
Schweizer Westbahn	4	16,40 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau Prag	4	42,75 bz
Vorarlberger	5	43,00 bz G
Warschau Wien	4	195,00 bz B

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg Zeitz	5	102,00 bz
Berlin Dresden	5	
Berlin-Görlitzer	5	83,00 G
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau Warschau	5	26,00 bz
Chemn.-Aue-Adorf	5	19,60 bz G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	24,25 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	22,60 bz
Hannover-Altenbek.	5	34,50 bz
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	74,00 B
Märkisch Posen	5	69,00 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	61,80 bz G
do. do C.	5	90 00 bz G
Münster-Enschede	5	13,50 bz
Nordhausen-Erfurt	5	36,00 bz G
Oberlausitzer	5	44,00 bz G
Ostpreuß. Südbahn	5	76,00 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	108,50 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	77,00 bz B
Saalbahn	5	28 00 G
Saal Unstrutbahn	5	11,50 bz G
Tilsit-Insterburg	5	69,00 bz G
Weimar-Geraer	5	25,50 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,50 G
do. do. II.	5	98,50 B
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I	4½	
do. II.	4½	99,00 G
do. III. v. St. g	3½	85,25 bz
do. do. Litt. B.	3½	85,55 bz
do. do. Litt. C	3½	77,00 bz B
do. IV.	4½	98,75 bz G
do. V.	4½	97,50 bz G
do. VI.	4½	97,50 bz G
do. VII.	5	102,50 bz B
Aachen-Düsseldorf I	4	
do. do. II	4	
do. do III	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr	4	
do. do. II.	4½	96 50 G
do. Dortmd.-Soest	4	88,50 G
do. do. II	4½	96,00 G
do Nordb. Fr. W.	5	103 50 B
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	100,00 G
do. Litt. B.	4½	
Berlin-Görlitz	5	102,00 G
do. do	4½	92,50 bz
Berlin-Hamburg	4	94,00 G
do. do. II.	4	94,00 G
do. do. III.	5	103 80 bz G
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	92,00 B
do. do. C.	4	91,00 bz B
do. do. D.	4½	96,25 B
do. do. F	4½	93,50 bz G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,25 bz
do do. III.	4	93,25 bz
do. IV. v. St. g.	4½	102,75 G
do. VI. do	4	93,25 bz
do. VII.	4½	97.90 bz B
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	95,50 G
do. do. Litt. G	4½	95,00 G
do. do. Litt. H.	4½	91,50 G
do. do. Litt. I.	4	90 00 B
Cöln-Minden IV.	4	92,90 bz B
do. do. V	4	90,00 B
do. do. VI.	4½	97,00 bz
Halle-Sorau Guben	5	96,90 bz
do. do II	5	96,25 bz
Hannov.-Altenbek. I	4½	95,25 G
do. do. II	4½	95,25 G
do. do. III	4½	86,90 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	97,25 bz G
do. do. de 1865	4½	96 75 bz G
do. do. de 1873	4½	94,00 G
do. Leipzig de 1867	4½	99,50 G
do. do. de 1873	4½	99,50 G
do. Wittenberge	3	73 00 B
do. do.	4½	97,25 bz G
Niederschles.-Märk. I	4	97,50 B
do. II a 62½ thlr.	4	95,50 B
do. Obl. I. u. II	4	97,50 G
do. do. III conv	4	96,00 G
Nordhausen-Erfurt I	5	
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D	4	92,75 G
do. E.	3½	85,50 G
do. F.	4½	100,75 G
do. G.	4½	98,60 bz
do. H.	4½	101,00 G
do. v. 1869	5	103,75 bz G
do. v. 1873	4	91,25 G
Oberschles. v. 1874	4½	98,00 bz G
do. Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103 75 G
do. Niedsch. Zwgb.	3½	76,40 G
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	101,50 B
do. Litt. B.	5	101,50 B
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	103,75 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	99 75 B
do. von 1862, 64	4½	99,75 B
do. v 1865	4½	99,75 B
do. 1869, 71, 73	5	103,00 bz
do. v. 1874	5	103,10 G
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,40 B
do. II. do.	4½	102,40 B
Schlesw.-Holstein.	4½	
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	100,25 G
do. III	4	
do. V.	4½	
do. VI.	4½	99,10 bz

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	72,25 bz B
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,00 bz B
do. do. II.	5	78,50 bz G
do. do. III.	5	76,50 bz B
do. do. IV.	5	74,00 G
Lemberg-Czernow. I.	5	64 50 G
do. II.	5	65,25 bz G
do. III.	5	56,60 bz G
do. IV.	5	53,50 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	19,00 G
Mainz-Ludwigshafen	5	102,70 B
do. do	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	314,00 bz B
do. Ergänzungsn.	3	303,00 B
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	95,60 G
do II. Em.	5	95,60 B
Oesterr. Nordwestb.	5	73,60 G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58,50 bz
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud Bahn	5	67,50 bz
do. do. 1869	5	65,50 bz
do. do. 1872	5	64,00 bz G
Rab-Graz Pr.-A.	4	71,00 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	73,50 bz
Südösterr. (Lomb.)	3	232,75 bz G
do. do. neue	3	233,00 bz G
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,00 G
do. do. 1877	6	102,00 G
do. do. 1878	6	103,00 G
do. do. Oblig.	5	76,80 bz
Baltische, gar.	5	86,00 G
Brest-Grajewo	5	75,00 bz G
Charkow-Asow. g	5	94,80 G
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	94,25 G
Jelez Orel, gar.	5	95,00 B
Jelez Woron., gar	5	95,50 bz
Koslow-Woron	5	96 10 bz G
Koslow.-Woron Obl.	5	83,90 bz
Kursk. Chark. gar.	5	94,50 bz
K. Chark.-Af. (Obl.)	5	91,00 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	96,90 bz
Losowo Sewast	5	92 60 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	99,10 bz G
Mosk.-Smolensk	5	96,00 bz
Schuja Ivanowo	5	95,00 bz B
Warschau Teresp.	5	95 40 G
do kleine	5	95 40 G
Warschau-Wien II.	5	95,75 G
do. III	5	92,00 B
do. IV.	5	86 50 G
Zarskoe-Selo	5	84,25 bz G

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.